Antliche Bekanntmachungen

der Universität Diisseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITAT. REDAKTION: ABT. 1.1 - FERNRUF 311-3044

2/1981

Düsseldorf, den 9.6.1981

INHALTSVERZEICHNIS

Seite	2	Termine für das Wintersemester 1981/82
Seite	3	Termine für das Sommersemester 1982
Seite	4	Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Uni- versität Düsseldorf
Seite	5	Habilitationsordnung der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf

Termine für das Wintersemester 1981/82

Semesterbeginn:

1. Oktober 1981

Semesterschluß:

31. März 1982

Beginn der Vorlesungen:

19. Oktober 1981

Letzter Vorlesungstag:

19. Februar 1982

Die Vorlesungen fallen aus:

18. November 1981 (Buß- und Bettag)

21. Dezember 1981 bis

6. Januar 1982 (Weihnachtsferien - beide Tage einschl.)

Bewerbungsfrist:

Bewerbungsfrist: Für die Fächer Medizin, Zahn-

medizin u. Pharmazie (höhere Semester)

- Ausschlußfrist -

bis 15. September 1981

Immatrikulationsfrist:

(nur für zulassungsfreie Fächer):

Die Einschreibungsunterlagen 1. Juli bis 19. Oktober 1981 sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.

Rückmeldefrist:

für die Fächer Medizin, Zahn-

medizin u. Pharmazia

- Ausschlußfrist - bis 31. August 1981

Für die übrigen Fächer: 1. Juli bis 31. August 1981

Exmatrikulation: 1. Juli bis 19. Oktober 1981

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber:

in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen:

bis 15. Juli 1981

Studienplatztausch: 1. Juli bis 19. Oktober 1981

(Prof. Dr. Hüttenberger)

Termine für das	Sommersemester 1982		
Semesterbeginn:	1. April 1982		
Semesterschluß:	3o. September 1982		
Beginn der Vorlesungen:	26. April 1982		
Letzter Vorlesungstag:	23. Juli 1982		
Die Vorlesungen fallen aus:	20. Mai 1982 (Christi Himmelfahrt) 31. Mai 1982 (Pfingstmontaq) 10. Juni 1982 (Fronleichnam) 17. Juni 1982 (Tag der deutschen Einheit) (Sport-Dies) Termin wird noch bekannt- gegeben		
Bewerbungsfrist: für die Fächer Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie (nur höhere Semester) - Ausschlußfrist -	bis 15. März 1982		
Immatrikulationsfrist: (nur für zulassungsfreie Fächer): Die Einschreibungsunterlagen sind in der vom Studenten- sekretariat jeweils mitgeteil- ten Frist zurückzusenden.	15. Febr. bis 23. April 1982		
Rückmeldefrist: für die Fächer Medizin, Zahn- medizin und Pharmazie - Ausschlußfrist -	vom 15. Februar 1982 bis 15. März 1982		
Für die übrigen Fächer:	15. Febr. bis 23. April 1982		
Exmatrikulation:	15. Febr. bis 23. April 1982		
Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber: in Fächern mit Zulassungsbe- schränkungen: bis 15. Januar 1982			
Studienplatztausch:	15. Febr. bys 23. April 1982		

(Prof. Dr. Hüttenberger

Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 15.2.1977 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 1/1977 vom 27. Mai 1977)

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 15.2.1977 wurde durch Beschluß des Senats vom 4.11.1980 wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird nach dem Fach Nr. 29 "Geographie" unter der Nr. 30 das Fach "Sportwissenschaft" eingefügt.

Die Änderung wurde genehmigt mit Erlaß des MWF vom 30.12.1980 - AZ: I B 2 - 8101/071.

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Habilitationsordnung der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf

§ 1 Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung, daß der Bewerber die Fähigkeit besitzt, ein an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf vertretenes Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Venia legendi (Lehrbefugnis) gemäß § 17.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Bewerber muß eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) Der Bewerber muß über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hinaus weitergehend wissenschaftlich gearbeitet haben. Der Nachweis erfolgt durch wissenschaftliche Veröffentlichungen. Manuskripte, die bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einem wissenschaftlichen Verlag zur Veröffentlichung angenommen sind, gelten hierbei als veröffentlicht.

- (3) Der Bewerber soll nach Möglichkeit über Erfahrungen in der wissenschaftlichen Lehre verfügen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch
 - a) eine mindestens zweisemestrige nicht-selbständige oder einsemestrige selbständige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule und
 - b) einen Vortrag im wissenschaftlichen Kolloquium des betreffenden Faches der Fakultät.
- (4) Ein Bewerber kann zu dem Habilitationsverfahren nicht zugelassen werden, wenn er an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist oder wenn zwei frühere Habilitationsverfahren gescheitert sind. Hierzu zählen auch Verfahren an anderen wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind
 - 1. eine Habilitationsschrift oder mehrere wissenschaftliche Arbeiten mit einem zusammenfassenden Überblick (schriftliche Habilitationsleistung) gemäß § 8 und
 - 2. ein wissenschaftlicher Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (mündliche Habilitationsleistung) gemäß § 11.
- (2) Wird eine der in Abs. 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist der Antrag auf Habilitation abgelehnt und das Habilitationsverfahren gilt als gescheitert.
- (3) Wurde in einem früheren Habilitationsverfahren die schriftliche Habilitationsleistung von einer Habilitationskommission der Fakultät angenommen, so wird auf eine erneute schriftliche Habilitationsleistung verzichtet, wenn der Antrag auf Eröffnung des neuen Verfahrens innerhalb von 12 Monaten nach dem Scheitern des ersten Verfahrens gestellt wird.

§ 4 Habilitationsantrag

(1) Der Habilitationsantrag ist schriftlich an den Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit Angabe des Faches bzw. des Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- a) Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs in 6-facher Ausfertigung,
- b) Promotionsurkunde bzw. die an ihre Stelle tretende Urkunde in beglaubigter Abschrift,
- c) Schriftenverzeichnis in 6-facher Ausfertigung,
- d) Verzeichnis von wissenschaftlichen Vorträgen auf Tagungen bzw. Kolloguien in 6-facher Ausfertigung,
- e) Verzeichnis abgehaltener Lehrveranstaltungen (auch nicht-selbständiger),
- f) Erklärung über bisherige Habilitationsversuche und laufende Anträge,
- g) zwei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2,
- h) ein Exemplar der Dissertation und je ein Exemplar der im Schriftenverzeichnis angegebenen wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie nicht zu der schriftlichen Habilitationsleistung gehören (bei Arbeiten, die zur Veröffentlichung angenommen, aber noch nicht erschienen sind, ist zusätzlich eine Kopie der Annahmebestätigung einzureichen),
- i) sechs Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8 und gegebenenfalls dazu Erklärungen des Bewerbers über seinen Anteil an den gemeinsamen Arbeiten gemäß § 8 Abs. 3.

§ 5 Rücktritt vom Verfahren

Nach Eröffnung des Habilitationsverfahren kann der Antrag nur mit Zustimmung der Fakultät zurückgenommen werden, ohne daß der Habilitationsversuch als gescheitert betrachtet wird.

§ 6 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Dekan bestätigt den Eingang des Habilitationsantrages und der eingereichten Unterlagen. Er prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und ob die Unterlagen vollständig sind. Falls nötig, fordert er fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an.
- (2) Der Dekan hat den Antrag zurückzuweisen,
 - a) wenn die Voraussetzungen (§ 2) nicht erfüllt sind; im Zweifel hat er die Fakultät zu hören,
 - b) wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben.

Die Zurückweisung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes. Die eingereichten Unterlagen sind zurückzusenden. Der Dekan berichtet der Fakultät.

(3) Die Fakultät beschließt über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Dieser Beschluß kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Professoren erfolgen. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt,ist der Grund durch Beschluß festzustellen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung der Eröffnung und damit des Habilitationsantrages ist insbesondere möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, in der Fakultät nicht in Forschung und Lehre vertreten wird oder wenn die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung Sprachkenntnisse erfordert, die den in Frage kommenden Gutachtern nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wurde das Verfahren eröffnet, setzt die Fakultät eine Habilitationskommission ein.

§ 7 Habilitationskommission

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens liegt in der Verantwortung der Habilitationskommission. Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Habilitationsantrages nicht überschreiten.
- (2) Der Kommission gehören an
 - der Dekan und alle hauptamtlichen Professoren des betreffenden Faches der Fakultät,
 - 2. zwei hauptamtliche Professoren benachbarter Fächer der Universität Düsseldorf,
 - 3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter des Faches und
 - 4. zwei Studierende des Faches, die die Diplomvorprüfung oder die Zwischenprüfung des Faches bestanden haben.

Die Fakultät kann die Kommission durch Professoren und Privatdozenten der Universität Düsseldorf sowie durch Wissenschaftler des Faches an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen ergänzen. Die Anzahl der zugewählten Mitglieder darf zusammen mit den unter Nr. 2 genannten zwei Kommissionsmitgliedern die Anzahl der Mitglieder unter Nr. 1 nicht erreichen.

- (3) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind vertraulich. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten. Sie bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder, die habilitiert sind oder eine entsprechende Qualifikation besitzen. Die Beschlüsse über die Annahme der Habilitationsleistungen erfolgen gemäß § 10 und § 12.
- (4) Die erste Sitzung wird vom Dekan einberufen. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus der Gruppe der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1.

(5) Die Mitglieder der Kommission haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen. Sie können eigene Gutachten anfertigen und der Kommission vorlegen.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Als schriftliche Habilitationsleistung kann vorgelegt werden:
 - a) Eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder
 - b) mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis
 für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Der Beitrag
 des Antragstellers zu diesen Arbeiten muß insgesamt
 einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu
 muß ferner ein zusammenfassender Überblick über die
 wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften
 in deutscher Sprache vorgelegt werden.
- (2) Die Habilitationsschrift soll zum Zeitpunkt der Antragstellung als Ganzes unveröffentlicht sein, Teile können bereits veröffentlicht oder anderweitig bekanntgemacht worden sein. Falls die Habilitationsschrift nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, muß eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigefügt werden.
- (3) Besteht die schriftliche Habilitationsleistung aus mehreren Arbeiten, so müssen sich unter diesen vom Antragsteller allein verfaßte Arbeiten jüngeren Datums befinden. Die vorgelegten Arbeiten dürfen insgesamt oder zum Teil veröffentlicht sein. Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muß die selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers erkennbar und für sich bewertbar sein.

§ 9 Gutachten

- (1) Die Habilitationskommission bestimmt mindestens 3, höchstens 6 Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung des Bewerbers zuzuordnen ist, in der Forschung vertreten. Von den Gutachtern müssen mindestens zwei einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule und mindestens einer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf angehören.
- (2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission bittet jeden Gutachter, in einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung in einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen und der Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorzuschlagen.
- (3) Weichen die Gutachten erheblich voneinander ab oder ist in einem Gutachten eine klare Stellungnahme nicht zu erkennen, so kann die Kommission weitere auswärtige Gutachter bestellen.
- (4) Gehen angeforderte Gutachten nicht innerhalb der gewünschten Frist ein, kann die Kommission Ersatzgutachter bestellen.
- (5) Die Gutachten sind zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung, dem Schriftenverzeichnis, dem Verzeichnis der wissenschaftlichen Vorträge und dem Lebenslauf den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben.

§ 10 <u>Beschlußfassung über die Annahme der schriftlichen</u> Habilitationsleistung

- (1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit den Gutachten und den übrigen Unterlagen nach § 9
 Abs.5 den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Kommission nach Beratung in geheimer Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Bei dieser Entscheidung sind nur diejenigen Kommissionsmitglieder stimmberechtigt, die habilitiert sind oder eine entsprechende Qualifikation besitzen.
- (3) Zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich.
- (4) Die Entscheidung nach Abs. 1 ist dem Habilitanden unverzüglich durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen. Bei einer Ablehnung der Habilitationsleistung erfolgt zusätzlich schriftliche Mitteilung durch den Dekan.

§ 11 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Der Habilitand soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, daß er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen und eine wissenschaftliche Diskussion führen kann. Er stellt hierfür zwei Themen zur Wahl (vgl. § 4 Abs. 2 Buchstabe g), die in nicht zu engem Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsleistung stehen sollen.
- (2) Ist die schriftliche Habilitationsleistung durch Beschluß nach § 10 angenommen, so wählt die Kommission eines der beiden eingereichten Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Sie beschließt ferner über das Fach bzw. Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgen soll, wobei sie von dem Antrag des Bewerbers abweichen kann.
- (3) Die Habilitationskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Habilitanden und dem Dekan den Zeitpunkt für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender, auf das Thema des Vortrags bezogener Diskussion (Habilitationskolloquium). Zwischen der Bekanntgabe des gewählten Themas an den Habilitanden und dem Zeitpunkt des Vortrages soll eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- (4) Das Habilitationskolloquium und die Beschlußfassung über die mündliche Habilitationsleistung finden im Rahmen einer Sitzung der Habilitationskommission unter Leitung ihres Vorsitzenden statt. Zu Beginn der Sitzung ist festzustellen, ob die Beschlußfähigkeit der Kommission gemäß § 12 Abs. 2 gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, muß eine neue Sitzung anberaumt und hierzu ordnungsgemäß eingeladen werden.
- (5) Vortrag und Diskussion sind öffentlich, die anschließende Beratung und Beschlußfassung der Kommissionsmitglieder ist nicht-öffentlich. Auf vorherigen Antrag des Habilitanden kann durch Beschluß der Habilitationskommission für den Vortrag und/oder die Diskussion die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 12 <u>Beschlußfassung über die Annahme der mündlichen</u> Habilitationsleistung

- (1) Im Anschluß an das Habilitationskolloquium beschließt die Habilitationskommission nach Beratung in geheimer Abstimmung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.
- (2) Bezüglich der Stimmberechtigung gilt § 10 Abs. 2. Zur Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist Beschlußfähigkeit der Kommission und die Zustimmung vom 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Habilitationskommission ist zur Abstimmung gemäß Abs. 1 beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, es sei denn, daß wegen Beschlußunfähigkeit zu einer erneuten Sitzung eingeladen wurde. In diesem Fall ist die Kommission stets beschlußfähig.
- (4) Das Beschlußergebnis wird dem Habilitanden vom Dekan unmittelbar im Anschluß an die Sitzung der Kommission mitgeteilt.

§ 13 Habilitationsurkunde

- (1) Der Dekan überreicht dem Habilitierten eine Urkunde über die förmliche Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre (Habilitations-urkunde).
- (2) Diese Urkunde muß enthalten
 - a) die Bezeichnung der Fakultät,
 - b) die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
 - c) die Bezeichnung des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Habilitation erfolgt,
 - d) das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 - e) den Tag der Beschlußfassung über die Habilitation,
 - f) die Unterschriften des Rektors und des Dekans,
 - g) die Siegel der Universität und der Fakultät.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens

Der Habilitand hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens.

§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Der Habilitierte hat die schriftliche Habilitationsleistung zu veröffentlichen. Im Falle des § 8 Abs.1 Buchstabe b bezieht sich diese Pflicht nur auf die bisher nicht veröffentlichten Arbeiten.
- (2) Mit Genehmigung der Fakultät kann hierbei der Text ergänzt oder gekürzt werden. Die Veröffentlichung kann in mehreren Teilen erfolgen. In der Veröffentlichung soll erkennbar sein, daß es sich um eine schriftliche Habilitationsleistung oder einen Teil davon handelt.
- (3) Die Veröffentlichung ist innerhalb von 2 Jahren nach der Mitteilung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung (§ 12 Abs. 4) nachzuweisen. In begründeten Fällen kann die Fakultät eine angemessene Fristverlängerung gewähren.
- (4) Der Nachweis der Veröffentlichung erfolgt
 - a) bei Veröffentlichung in wissenschaftlichen Zeitschriften durch Abgabe von je drei Sonderdrucken,
 - b) bei Veröffentlichung als Monographie durch einen wissenschaftlichen Verlag durch Abgabe von fünf Belegexemplaren an die Fakultät.
 - Im Falle des Buchstaben a werden zwei komplette Sätze der veröffentlichten Version der schriftlichen Habilitationsleistung, im Falle des Buchstabens b vier Exemplare der Monographie von der Fakultät an die Universitätsbibliothek weitergegeben.
- (5) Bei einer Habilitationsschrift gilt die Pflicht zur Veröffentlichung als erfüllt, wenn der Universitätsbibliothek sechzig Exemplare in Buch- oder Offsetdruck mit Einband zum Zwecke der wissenschaftlichen Dokumentation und Verbreitung zur Verfügung gestellt wurden.

§ 16 Erlöschen und Widerruf der Habilitation

- (1) Die Habilitation erlischt, wenn der Habilitierte seine Pflichten gemäß § 15 nicht erfüllt.
- (2) Die Habilitation erlischt, wenn der Habilitierte den akademischen Grad nicht mehr führen darf, der Voraussetzung für seine Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (3) Die Habilitation wird widerrufen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig oder irreführend waren.
- (4) Nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, trifft die Fakultät die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Abs. 1, 2 und 3. Der Rektor wird hiervon unterrichtet.

§ 17 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag des Habilitierten entscheidet die Fakultät über die Verleihung der Befugnis, Lehrveranstaltungen in der Fakultät in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbständig durchzuführen (Venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon zusammen mit dem Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt werden. Antragsteller, die nicht Beamte sind, haben ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.
- (2) Auf Grund der Verleihung der Venia legendi ist der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.
- (3) Durch die Verleihung der Venia legendi erhält der Habilitierte keinen Anspruch auf Übertragung einer Stelle oder auf Änderung von Dienstaufgaben sowie auf Zuweisung oder Nutzung von Forschungsmitteln.

§ 18 Urkunde über die Verleihung der Venia legendi

(1) Auf Grund eines Beschlusses gemäß § 17 Abs. 1 überreicht der Dekan dem Habilitierten eine Urkunde, in der die Verleihung der Venia legendi erklärt wird.

(2) Diese Urkunde muß enthalten

- a) die Bezeichnung der Fakultät,
- b) die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
- d) den Tag der Beschlußfassung über die Verleihung der Venia legendi,
- e) die Unterschriften des Rektors und des Dekans,
- f) die Siegel der Universität und der Fakultät.

§ 19 Lehrverpflichtungen

- (1) Zur Wahrung seiner Lehrbefugnis hat der Privatdozent die Pflicht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen seiner Venia legendi im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden zu halten.
- (2) Lehraufgaben, die der Privatdozent im Rahmen eines für einen Studiengang erforderlichen Lehrangebotes der Fakultät wahrnimmt, werden auf seine Lehrverpflichtung angerechnet.
- (3) Die Lehrverpflichtung in einem Semester gilt als nicht erfüllt, wenn der Privatdozent ohne Genehmigung der Fakultät oder ohne wichtigen Grund keine Lehrveranstaltung abgehalten hat.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Fakultät den Privatdozenten für längere Zeit von seinen Lehrverpflichtungen beurlauben.
- (5) Die Lehrverpflichtung entfällt, wenn der Privatdozent das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 20 Erlöschen und Entzug der Venia legendi

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
 - b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - c) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - d) mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Habilitation.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn die Lehrverpflichtung mas Privatdozesten insgesamt vier Semester nach § 19 Abs. 3 als nicht erfüllt gilt.
- (3) Die Venia legendi ist zu entziehen, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen oder zur Enthebung aus seinem Amt führen würde.
- (4) Nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, trifft die Fakultät die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Abs. 1, 2 und 3. Der Rektor wird hiervon unterrichtet.

§ 21 Umhabilitation

- (1) Wer sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits habilitiert hat, kann sich in einem seiner bisherigen Lehrbefähigung entsprechenden Fach oder Fachgebiet in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf nach einem modifizierten Verfahren habilitieren und die Venia legendi erhalten (Umhabilitation).
- (2) Bei dem Verfahren wird auf die Vorlage einer erneuten schriftlichen Habilitationsleistung verzichtet. Die Habilitationskommission kann die mündliche Habilitationsleistung erlassen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß unter Berücksichtigung folgender Modifikationen:
 - a) Beim Habilitationsantrag gemäß § 4 ist anstelle der schriftlichen Habilitationsleistung eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Habilitation und die Verleihung der Venia legendi vorzulegen.
 - b) Die Fakultät kann die Eröffnung des Verfahrens nach Anhörung der Professoren des Faches ohne Angabe von Gründen ablehnen.
 - c) Die Bestellung von Gutachtern ist nicht erforderlich.
 Anstelle des Beschlusses über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung tritt ein Beschluß der
 Habilitationskommission über die Fortführung des
 Verfahrens. § 10 gilt hierfür sinngemäß.
 - d) Die Kommission berät, ob die mündliche Habilitationsleistung erlassen werden soll. Für den Beschluß auf Erlaß gilt ebenfalls § 10 sinngemäß.
- (4) Die Umhabilitation wird nur wirksam, wenn die Fakultät die Venia legendi verleiht.
- (5) Über die Umhabilitation und die Verleihung der Venia legendi wird eine Urkunde ausgestellt. Diese Urkunde muß die Bezeichnung der Fakultät enthalten, deren Venia legendi der Privatdozent bisher besaß. Im übrigen gilt § 18 sinngemäß.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet waren, werden nach der bisher geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag des Bewerbers wird sein Habilitationsverfahren nach der bisher geltenden Ordnung durchgeführt, wenn der Habilitationsantrag unter Beifügung der vollständigen schriftlichen Habilitationsleistung nicht später als 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beim Dekan eingegangen ist.

§ 23 Änderung der Habilitationsordnung

Anträge auf Änderung dieser Habilitationsordnung an den Senat bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft.

Beschlossen durch den Senat der Universität Düsseldorf am 3.2.1981.

Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.4.1981 - I B 2 8181/071 -.